

Geschäftsverzeichnismrn. 2368 und 2374
Urteil Nr. 100/2003 vom 17. Juli 2003

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 9. Juli 2001 « zur Bestätigung der Bestimmungen bezüglich der Pflichtbeiträge des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 über die vom Futtermittelsektor dem Fonds für die Entschädigung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zu leistenden Pflichtbeiträge und freiwilligen Beiträge », erhoben von der VoG Bemefa und der Arnout AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. Februar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Februar 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Bemefa, mit Sitz in 1000 Brüssel, Gasthuisstraat 31, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 9. Juli 2001 « zur Bestätigung der Bestimmungen bezüglich der Pflichtbeiträge des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 über die vom Futtermittelsektor dem Fonds für die Entschädigung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zu leistenden Pflichtbeiträge und freiwilligen Beiträge » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. August 2001, zweite Ausgabe), sowie der Artikel 1 und 3 dieses königlichen Erlasses.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Februar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Februar 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Arnout AG, mit Gesellschaftssitz in 8480 Ichtegem, Oostendsesteenweg 96, Klage auf Nichtigerklärung des vorgenannten Gesetzes.

Diese unter den Nummern 2368 und 2374 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden vom Ministerrat, von der Flämischen Regierung und von der Wallonischen Regierung eingereicht.

Erwiderungsschriftsätze wurden von der VoG Bemefa und von der Arnout AG eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 2003

- erschienen

. RA D. De Keuster, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2368,

. RA P. Tack, in Kortrijk zugelassen, RA P. Jongbloet und RA I. Duchatel *loco* RA. M. Denys, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2374,

. RA D. D'Hooghe und RA S. Sottiaux, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat und die Flämische Regierung,

. RA S. Depré *loco* RA in B. Hendrickx, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 9. April 2003 hat der Vorsitzende A. Arts die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Verhandlung wiedereröffnet und den Sitzungstermin auf den 29. April 2003 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. April 2003

- erschienen

. RA D. De Keuster, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2368,

. RA P. Tack, in Kortrijk zugelassen, und RA I. Duchatel *loco* RA. M. Denys, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2374,

. RA S. Sottiaux, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat und die Flämische Regierung,

. RA S. Depré *loco* RA in B. Hendrickx, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1. Die VoG Beroepsvereniging van Mengvoederfabrikanten (Bemefa) vertrete die Interessen der Futtermittelhersteller. Die Arnout AG sei ein «Marktteilnehmer» im Sinne des durch das angefochtene Gesetz bestätigten königlichen Erlasses. Beide klagenden Parteien hätten eine Klage auf Nichtigkeitsklärung des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 beim Staatsrat eingereicht.

A.2.1. Die Wallonische Regierung macht in bezug auf die VoG Bemefa eine Einrede der Nichtentgegenhaltbarkeit ihrer Rechtspersönlichkeit geltend, da die Vereinigung nicht nachweise, daß Änderungen ihrer Satzung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden seien und daß ihre Mitgliederliste sowie deren Änderungen bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz hinterlegt worden seien.

A.2.2. Die VoG Bemefa ist der Auffassung, das Vorlegen dieses Nachweises werde nicht durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof (Artikel 7 Absatz 3) vorgeschrieben, fügt jedoch ihrem Erwidierungsschriftsatz die erforderlichen Belege bei.

A.3.1. Die Wallonische Regierung führt ebenfalls an, daß die Nichtigkeitsklage der VoG Bemefa unzulässig sei, sofern sie gegen den königlichen Erlaß vom 15. Oktober 2000 « über die vom Futtermittelsektor dem Fonds für die Entschädigung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zu leistenden Pflichtbeiträge und freiwilligen Beiträge » gerichtet sei. Dieser königliche Erlaß sei zwar Gegenstand eines Bestätigungsgesetzes

gewesen, so daß er Gesetzeskraft erlangt habe. Die sechsmonatige Klageerhebungsfrist habe jedoch bereits an dem Tag begonnen, an dem dieser Text im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sei, nämlich am 20. Oktober 2000.

A.3.2. Nach Darlegung der VoG Bemefa ändere sich die Beschaffenheit einer Bestimmung eines durch Gesetz bestätigten königlichen Erlasses erst zum Zeitpunkt der gesetzlichen Bestätigung, so daß die Frist von sechs Monaten zum Einreichen einer Nichtigkeitsklage erst am Datum der Veröffentlichung des Bestätigungsgesetzes im *Belgischen Staatsblatt* beginne.

A.4. Die VoG Bemefa bemerkt, daß der Ministerrat und die Flämische Regierung gemeinsam einen Schriftsatz eingereicht hätten, in dem sie sich als « beklagte Parteien » bezeichneten. Da die angefochtenen Normen ein föderales Gesetz und einen bestätigten königlichen Erlaß betreffen, könne die Flämische Regierung nicht als beklagte Partei auftreten.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2374

A.5. Die Arnout AG leitet einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung ab, da die Pflichtbeiträge zu Lasten der nicht zur Landwirtschaft gehörenden Betriebe, die zur Finanzierung des Agrarsektors dienten, auf ein verdecktes Mittel der Wirtschaftspolitik hinausliefen, obwohl diese Politik aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zur Zuständigkeit der Regionen gehöre. Sie verweist auf das Urteil Nr. 146/2001 und erklärt, der föderale Gesetzgeber könne nicht einerseits nicht zuständig sein, die nicht zur Landwirtschaft gehörenden Betriebe zu unterstützen, und andererseits wohl zuständig sein, diesen Betrieben Steuern aufzuerlegen.

A.6. Der Ministerrat und die Flämische Regierung verweisen darauf, daß die Steuerzuständigkeit aufgrund von Artikel 170 der Verfassung nicht an die materielle Zuständigkeit der Föderalbehörde gebunden sei. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes müsse der Gesetzgeber nur darauf achten, daß er die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten nicht unmöglich mache oder in übertriebenem Maße erschwere. Letzteres sei hier nicht der Fall.

A.7.1. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, daß der Klagegrund für unzulässig erklärt werden müsse, da darin nicht die Rechtsregeln angeführt seien, gegen die nach Auffassung der klagenden Partei verstoßen worden sei. Außerdem hebe die Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes den angeprangerten Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung nicht auf. Der durch dieses Gesetz bestätigte königliche Erlaß stelle nur eine Ausführungsmaßnahme von Artikel 12 des Ermächtigungsgesetzes vom 3. Dezember 1999 dar, das nicht Gegenstand des Verfahrens sei.

A.7.2. Zur Hauptsache schließt die Wallonische Regierung sich der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates an, die den Standpunkt vertreten habe, daß die Föderalbehörde aufgrund von Artikel 170 § 1 der Verfassung zuständig sei, auch wenn die Steuer anderen Betrieben als Landwirtschaftsbetrieben im weiteren Sinne auferlegt werde.

A.8.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz verweist die Arnout AG darauf, daß im Klagegrund ausdrücklich auf den Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verwiesen werde und daß Artikel 12 des Ermächtigungsgesetzes vom 3. Dezember 1999 so weit formuliert sei, daß sie kein Interesse an dessen Nichtigerklärung gehabt habe.

A.8.2. Zur Hauptsache ist die Arnout AG der Meinung, Artikel 170 der Verfassung werde in diesem Fall mißbraucht, da das Aufkommen der Steuer nicht für die allgemeinen Ausgaben verwendet werde, sondern für eine bestimmte Wirtschaftspolitik. Außerdem könnten die Regionen dadurch nicht mehr selbst ein Steuersystem einführen, um die Kosten der Dioxinkrise zu decken.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2368

A.9.1. Die VoG Bemefa leitet einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 76, 170 und 172 sowie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit ab.

Im ersten Teil führt die klagende Partei an, Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 bestätige eine Steuer, die durch die Artikel 1 und 3 des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 eingeführt worden sei, während Artikel 170 der Verfassung bestimme, daß Steuern nur durch den Gesetzgeber auferlegt werden könnten, und Artikel 76 der Verfassung bestimme, daß über jeden Gesetzesartikel getrennt abgestimmt werde und daß einzelne Parlamentsmitglieder das Recht hätten, die einzelnen Gesetzesartikel aufzuteilen und abzuändern. Nur im Falle der absoluten Notwendigkeit könne die Technik der Ermächtigung und Bestätigung in Anspruch genommen werden.

In einem zweiten Teil führt die klagende Partei an, Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 bestätige die Artikel 1 und 3 des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 nicht innerhalb der in der Ermächtigungsbestimmung vorgesehenen Frist von sechs Monaten, und Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 ändere die Ermächtigungsbestimmung in diesem Punkt rückwirkend ab, während gemäß der Rechtsprechung des Hofes ein königlicher Erlaß, der eine Steuer einführe, innerhalb der vorgesehenen Frist durch Gesetz bestätigt werden müsse. Diese Frist dürfe in keinem Fall verlängert werden.

A.9.2. Die klagende Partei führt im wesentlichen an, daß die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 somit einen Behandlungsunterschied entstehen ließen zwischen den Steuerpflichtigen, die die Garantie hätten, daß niemand einer Steuer unterworfen werden könne, wenn dies nicht vorher durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen worden sei, so wie es in Artikel 170 der Verfassung vorgesehen sei, und daß dieser Entscheidungsprozeß gemäß Artikel 76 der Verfassung stattgefunden habe, und den Steuerpflichtigen, die der durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten und bestätigten Steuer unterlägen und denen die Verfassungsgarantien der obenerwähnten Verfassungsartikel vorenthalten würden.

A.9.3. Aus dem Urteil Nr. 18/98 leitet die klagende Partei ab, daß vier Bedingungen erfüllt sein müßten, damit die Einführung einer Steuer durch den König gerechtfertigt werden könne, d.h. (1) es müsse eine Notwendigkeit bestehen, eine Steuer durch den König einführen zu lassen, (2) der König müsse durch den Gesetzgeber ermächtigt worden sein, (3) der königliche Erlaß zur Einführung der Steuer müsse kurzfristig durch den Gesetzgeber bestätigt werden, und (4) wenn der königliche Erlaß nicht rechtzeitig bestätigt worden sei, müsse davon ausgegangen werden, daß er nie wirksam gewesen sei.

Die erste und die dritte Bedingung seien nicht erfüllt. Das Fehlen der Notwendigkeit sei daraus abzuleiten, daß der königliche Erlaß, der durch das angefochtene Gesetz bestätigt werde, mehr als ein Jahr nach der Dioxinkrise gefaßt worden sei und daß die Steuer (der freiwillige Beitrag) auf vier Jahre verteilt sei. Dies beweise, daß keine zwingende haushaltsmäßige Notwendigkeit bestanden habe, die Steuer auf diese Weise einzuführen. Die Notwendigkeit sei im übrigen weder in der Begründung des Textes, noch während der Besprechung im Ausschuß begründet worden. Außerdem könne ein Zeitraum von neun Monaten nicht als kurze Frist im Sinne der dritten Bedingung angesehen werden.

A.9.4. Schließlich bemerkt die klagende Partei, daß es dem Gesetzgeber nicht gelungen sei, den königlichen Erlaß vom 15. Oktober 2000 innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten zu bestätigen. Der Gesetzgeber ersetze daher in Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 die Frist von sechs Monaten durch eine Frist von zwölf Monaten. Auf diese Weise könnte der Gesetzgeber nach Auffassung der klagenden Partei Artikel 170 der Verfassung vollständig aushöhlen. Es genüge nämlich, eine allgemeine Ermächtigung in eine Gesetzesbestimmung aufzunehmen, und aufgrund dieser Ermächtigung könne der König gleich welche Steuer einführen, da die Ermächtigungsbestimmung immer noch durch die Bestätigungsbestimmung angepaßt werden könne. Es sei dem König sogar möglich, ohne ein Ermächtigungsgesetz Steuern einzuführen, da sie im nachhinein durch das Bestätigungsgesetz geschaffen werden könnten.

Die klagende Partei stellt sich überdies die Frage, ob ein königlicher Erlaß, der in Ermangelung einer rechtzeitigen Bestätigung nicht mehr besteuert werden könne. Sie zieht eine Parallele zu der Regelung für Verjährungen; ein Gesetz, das eine Verjährungsfrist festlege, finde unmittelbar Anwendung auf die noch laufenden Verjährungsfristen, beziehe sich jedoch nicht auf Verjährungen, die bereits abgelaufen seien.

Falls der königliche Erlaß vom 15. Oktober 2000 noch bestätigt werden könne, selbst nachdem er aufgehört habe zu bestehen, stellt die klagende Partei fest, daß keine besonderen Umstände vorlägen, die eine Rückwirkung der angefochtenen Bestimmungen rechtfertigen könnten. Das rückwirkende Eingreifen des Gesetzgebers sei ausschließlich auf eine nicht sachgemäße Verwaltung zurückzuführen, so daß der königliche Erlaß vom 15. Oktober 2000 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Monaten bestätigt worden sei. Wie in A.9.3 angeführt, bestehe nämlich keinerlei haushaltsmäßige Notwendigkeit, die Steuer aufzuerlegen.

A.10.1. Der erste Teil des Klagegrunds bezieht sich nach Darlegung des Ministerrates und der Flämischen Regierung auf die Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigung des Königs, einer von Ihm im einzelnen zu bestimmenden Kategorie von Unternehmen einen Solidaritätsbeitrag aufzuerlegen. Diese Ermächtigung sei in Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 und nicht in die nunmehr angefochtenen Bestimmungen aufgenommen worden. Der erste Teil des Klagegrunds sei daher unzulässig.

A.10.2. Hilfsweise führen der Ministerrat und die Flämische Regierung an, daß die angefochtene Technik der Ermächtigung und Bestätigung vollständig mit der diesbezüglichen Rechtsprechung des Hofes im Einklang stehe. Gemäß der Ermächtigungsbestimmung werde ein Erlaß, der gemäß dieser Bestimmung festgelegt worden sei, als von Anfang wirkungslos angesehen, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach seinem Inkrafttreten durch ein Gesetz bestätigt worden sei. Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 verlängere diese Frist von sechs auf zwölf Monate. Aus beiden Bestimmungen gehe hervor, daß die vom König ergriffenen Maßnahmen innerhalb einer relativ kurzen Frist hätten bestätigt werden müssen. Im Urteil Nr. 32/2000 habe der Hof den Standpunkt vertreten, daß eine Frist von einem Jahr als eine relativ kurze Frist angesehen werden könne.

Nach Auffassung des Ministerrates und der Flämischen Regierung habe außerdem tatsächlich eine Notwendigkeit bestanden, die einzelnen Modalitäten des Pflichtbeitrags durch königlichen Erlaß zu regeln. Die enormen Auswirkungen der Dioxinkrise auf den Haushalt des Staates und auf den betroffenen Agrarsektor hätten die Regierung veranlaßt, dringende und effiziente Maßnahmen zu ergreifen. Für das Zustandekommen und die genaue Ausarbeitung dieser Maßnahmen hätten außerdem Absprachen mit den Regionen und den betroffenen Sektoren vorgenommen werden müssen. Die Technik der Ermächtigung und Bestätigung sei daher die am besten geeignete Arbeitsweise gewesen.

A.10.3. Da nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 170 verstoßen worden sei, könne nach Auffassung des Ministerrates und der Flämischen Regierung ebenfalls nicht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 76 die Rede sein. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz zur Bestätigung des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 gehe hervor, daß die verschiedenen Modalitäten dieses Erlasses Gegenstand einer Diskussion gewesen seien. Sowohl in der Abgeordnetenkammer als auch im Senat sei der zuständige Minister ausführlich zum Gesetzesentwurf befragt worden und hätten eine Reihe von Parlamentsmitgliedern Abänderungsanträge eingereicht.

A.10.4. In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds verweisen der Ministerrat und die Flämische Regierung auf die Urteile Nrn. 17/2000, 159/2001 und 49/2002. Die rückwirkende Verlängerung der Frist zur Bestätigung des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 entspreche den durch den Hof festgelegten Bedingungen für die Verfassungsmäßigkeit einer rückwirkenden Gesetzgebung. Die Frist von sechs Monaten habe zur rechtzeitigen Bestätigung des Erlasses nicht ausgereicht, da eine Reihe von Formvorschriften hätten eingehalten werden müssen (das Gutachten der Finanzinspektion, das Einverständnis des Haushaltsministers, das Gutachten des Staatsrates, die Beratung im Ministerrat). Außerdem habe der Senat von seinem Evokationsrecht Gebrauch gemacht, so daß sich die Behandlungsfrist des Gesetzesentwurfes noch verlängert habe.

Der Ministerrat und die Flämische Regierung sind der Auffassung, die Verlängerung der Bestätigungsfrist sei zur Verwirklichung einer gemeinnützigen Zielsetzung unerlässlich gewesen. Das ordnungsgemäße Funktionieren des öffentlichen Dienstes erfordere die Aufrechterhaltung der Bestimmungen über die Pflichtbeiträge des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000. Die Obrigkeit sei nämlich verpflichtet gewesen und weiterhin verpflichtet, gemäß dem Gesetz vom 3. Dezember 1999 die Landwirtschaftsbetriebe zu unterstützen, die durch die Dioxinkrise in Schwierigkeiten geraten seien. Ohne die Pflichtbeiträge bestehe die Gefahr, daß nicht genügend Mittel für diese Unterstützung zur Verfügung stünden.

Darüber hinaus stellen der Ministerrat und die Flämische Regierung fest, daß das angefochtene Gesetz keinerlei Bestimmung enthalte, die von den Bestimmungen über Pflichtbeiträge im königlichen Erlaß vom 15. Oktober 2000 abweiche, so daß es nichts anderes getan habe, als Bestimmungen zu konsolidieren, deren Adressaten die Tragweite gekannt hätten. Der Futtermittelsektor habe einen Solidaritätsbeitrag erwartet und gewußt, daß die dazu ausgearbeitete Regelung durch den Gesetzgeber bestätigt werden würde.

Schließlich bemerken der Ministerrat und die Flämische Regierung, es müsse davon ausgegangen werden, daß der königliche Erlaß vom 15. Oktober 2000 infolge der rückwirkenden Verlängerung der Bestätigungsfrist nie aus der Rechtsordnung verschwunden sei. Sie verweisen diesbezüglich auf das Urteil Nr. 67/92, aus dem hervorgehe, daß

der Hof die Rechtsgültigkeit der Bestätigung eines aus der Rechtsordnung verschwundenen Erlasses nicht ausschließe.

A.11.1. Die Wallonische Regierung führt bezüglich des ersten Teils des ersten Klagegrunds die gleiche Unzulässigkeitseinrede an wie diejenige, die der Ministerrat und die Flämische Regierung erhoben haben und die in A.10.1 erwähnt wurde. Sie verweist hierzu auf das Urteil Nr. 125/2000.

A.11.2. Auch bezüglich der Notwendigkeit der angewandten Gesetzgebungstechnik schließt die Wallonische Regierung sich der Auffassung des Ministerrates und der Flämischen Regierung an. Sie fügt hinzu, die Europäische Kommission habe sich erst am 31. Juli 2000 zum Solidaritätsbeitrag geäußert, so daß davon auszugehen sei, daß der König dringend gehandelt habe, um die Ermächtigung anzuwenden. Auch die den Beitragspflichtigen gebotene Möglichkeit, in vier jährlichen Teilbeträgen zu zahlen, stehe nicht im Widerspruch zu zwingenden Notwendigkeit der Maßnahme. Der Staatsrat habe in seinem Gutachten ebenfalls nicht den Standpunkt vertreten, die Ermächtigung sei regelwidrig gewesen, weil sie nicht notwendig gewesen wäre.

A.11.3. In bezug auf die Bestätigungsfrist bemerkt die Wallonische Regierung zunächst, die Frist von einem Jahr sei nicht übermäßig gewesen. Wie der Ministerrat und die Flämische Regierung ist sie der Auffassung, daß eine rückwirkende Verlängerung der Frist durch objektive und annehmbare Gründe zu erklären sei und nicht die Folge einer Unachtsamkeit oder einer nicht sachgemäßen Verwaltung seitens des Gesetzgebers sei. Sie verweist auf die Vorarbeiten sowie auf das Urteil Nr. 17/2000.

Mehr grundsätzlich erkenne die Wallonische Regierung nicht, wie die Verlängerung der Frist das angefochtene Gesetz in einen Widerspruch zu den angeführten Verfassungsbestimmungen versetzt hätte. Gemäß der Rechtsprechung komme es darauf an, daß der Erlaß innerhalb einer vernünftigen Frist bestätigt werde, und dies sei im vorliegenden Fall geschehen.

A.12.1. In bezug auf die Einrede der Unzulässigkeit des Klagegrunds wiederholt die klagende Partei, daß die Ermächtigungsbestimmung nicht zu Beschwerden Anlaß gegeben habe und daß in jedem Fall das Ermächtigungsgesetz, der königliche Erlaß und das Bestätigungsgesetz ein Ganzes bildeten.

A.12.2. Zur Hauptsache bemerkt die klagende Partei noch in ihrem Erwidernsschriftsatz, daß das Legalitätsprinzip im Steuerwesen einer der fundamentalsten Grundsätze unseres Rechtsstaates sei und daß Ausnahmen hierzu sehr einschränkend auszulegen seien. Sie hält an dem Standpunkt fest, daß die beanstandete Ausnahme nicht zu rechtfertigen sei, ebenso wie die Rückwirkung der Bestimmung, mit der die Frist für die Bestätigung verlängert worden sei.

In bezug auf das Argument, wonach das parlamentarische Verfahren zu lange daure, bemerkt die klagende Partei, daß eine Bestätigungsfrist von sechs Monaten üblich sei und es durchaus möglich sei, das vollständige parlamentarische Verfahren innerhalb dieser Frist abzuwickeln. Sie ficht außerdem an, daß das Verfahren der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle hätte durchlaufen werden müssen. Das Gutachten der Finanzinspektion und das Einverständnis des Haushaltsministers seien nämlich bereits anläßlich des königlichen Erlasses erteilt worden. Selbst wenn diese Formbedingungen hätten eingehalten werden müssen, hätte dieses Verfahren höchstens einige Wochen benötigt.

Die klagende Partei bemerkt, daß der zuständige Minister erst am 2. Februar 2001 – d.h. mehr als dreieinhalb Monate nach dem Datum, an dem der königliche Erlaß ergangen sei – dem Ministerrat einen Gesetzesvorentwurf zur Genehmigung vorgelegt habe. Der Staatsrat habe den Antrag auf Gutachten am 15. Februar 2001 erhalten und am 16. Februar 2001 sein Gutachten abgegeben. Erst am 19. März 2001 sei der Gesetzesentwurf bei der Abgeordnetenkammer eingereicht worden. Das Evokationsverfahren beim Senat habe weniger als einen Monat gedauert.

In bezug auf das Argument, wonach die Rückwirkung notwendig sei für das Funktionieren des öffentlichen Dienstes, ist die klagende Partei der Auffassung, daß weder in bezug auf den Haushalt noch haushaltstechnisch irgendeine Notwendigkeit bestanden habe, den Solidaritätsbeitrag mittels eines Ermächtigungsgesetzes mit einem anschließenden königlichen Erlaß und einem darauffolgenden Bestätigungsgesetz einzuziehen. Sie bemerkt in diesem Zusammenhang, (1) daß die Entschädigungen der Landwirtschaftsbetriebe bereits allesamt ausgezahlt worden seien, (2) daß das Aufkommen des Solidaritätsbeitrags auf 340 Millionen Franken veranschlagt werde, während die Gesamtkosten der Dioxinkrise 7,28 Milliarden Franken betragen hätten (bei einer Schätzung von 15 Milliarden

Franken), (3) daß der Gesamthaushalt des Landwirtschaftsministeriums 2000 etwa 50 Milliarden Franken und der gesamte Staatshaushalt etwa 2.900 Milliarden Franken betragen habe, (4) daß die Ausgaben im Zusammenhang mit der Dioxinkrise haushaltstechnisch nicht festgelegt und als Ausgabeverpflichtung im Fonds vorgesehen worden seien, und (5) daß die Entschädigungen bereits vor dem königlichen Erlaß vom 15. Oktober 2000 ausbezahlt worden seien.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2368

A.13.1. Die VoG Bemefa leitet einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 172 und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ab.

Da Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 bestätige, unterwerfe er lediglich die Unternehmen des Futtermittelsektors sowie die direkten und indirekten Lieferanten und Abnehmer solcher Unternehmen dem Solidaritätsbeitrag anlässlich der Dioxinkrise, während es keine vernünftige Rechtfertigung gebe, andere Kategorien nicht dieser Steuer zu unterwerfen.

A.13.2. In einem ersten Teil führt die klagende Partei eine Diskriminierung an, da dem Elektrizitätssektor, der die Gefahr einer Kontaminierung der Nahrungskette durch Dioxin und PCB verursache, die Steuer nicht auferlegt werde. Die Dioxinkrise sei jedenfalls entstanden, weil Transformatoröl, das aus in der Elektrizitätsindustrie verwendeten Transformatoren stamme, in die Nahrungskette gelangt sei.

A.13.3. In einem zweiten Teil führt die klagende Partei eine Diskriminierung an, da die anderen Glieder der Nahrungskette, die ein gleichartiges oder sogar größeres Risiko der Kontaminierung der Nahrungskette entstehen ließen, nicht der Steuer unterworfen würden. Die Nahrungskette für Eier und Fleisch lasse sich so darstellen: Rohstoffe – Mischfutter – Tiere – Nahrungsmittelindustrie – Vertrieb – Verbraucher. Eine Kontaminierung könne in jedem Glied der Kette auftreten. Die größten Risiken bestünden in den Gliedern Rohstoffe, Tiere und Nahrungsmittelindustrie. Das Glied Mischfutter stelle kein Risikoglied dar.

A.13.4. In einem dritten Teil führt die klagende Partei eine Diskriminierung an, da ausländische Unternehmen, die das gleiche Risiko einer Kontaminierung der Nahrungskette verursachten, nicht der Steuer unterworfen würden. Ein Beschluß der Europäischen Kommission, die der Auffassung sei, daß die Unterstützung nicht durch steuerähnliche Beiträge finanziert werden könne, die auf aus anderen Mitgliedstaaten importierte Produkte erhoben würden, sei unzureichend als Rechtfertigung für eine Diskriminierung. Die angefochtene Steuer beeinträchtige in doppelter Weise die Wettbewerbsposition der belgischen Futtermittelproduzenten, denn die eingeführten Produkte würden billiger, da sie nicht besteuert würden, während die ausgeführten Produkte teurer würden, weil sie besteuert würden.

A.13.5. In einem vierten Teil führt die klagende Partei eine Diskriminierung an, da den sogenannten Selbstmischern (landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Futtermittel selbst zusammenstellten), die das gleiche Risiko einer Kontaminierung der Nahrungskette verursachten, die Steuer nicht auferlegt werde. Die Kontaminierung von Futtermitteln durch Dioxin und PCB entstehe durch eine Kontaminierung der Rohstoffe. Diese Rohstoffe würden zu Futter gemischt, und über das Tier gelangten Dioxin und PCB in die menschliche Nahrungskette. Die Funktionsweise sei die gleiche für Betriebe, die ihr Futter selbst mischten, und für Betriebe, die für andere Betriebe Futter zusammenstellten. Die Rohstoffe für das Futter würden von beiden Kategorien von Unternehmen eingekauft.

A.13.6. Schlußfolgernd ist die klagende Partei der Auffassung, das Unterscheidungskriterium, nämlich die Bezeichnung der Futtermittelproduzenten als einzige Kategorie, die einen finanziellen Beitrag im Rahmen der Dioxinkrise leisten müsse, sei nicht sachdienlich. Nicht der Futtermittelsektor lasse das Risiko entstehen, sondern der Elektrizitätssektor. Andere Sektoren der Nahrungskette mit einem gleichen oder sogar einem höheren Risikoprofil würden nicht besteuert. Futtermittel von ausländischen Betrieben und von Selbstmischern, die ein gleichartiges Risiko entstehen ließen, würden nicht besteuert. Futtermittel, die exportiert würden und in Belgien also kein Risiko verursachten, würden wohl besteuert.

A.14.1. Der Ministerrat und die Flämische Regierung bemerken zunächst, daß die Entscheidung der Obrigkeit, die Futtermittelproduzenten zu einem begrenzten Anteil zu den durch die Dioxinkrise verursachten Kosten beitragen

zu lassen, im wesentlichen eine Angelegenheit der Politik sei. Es obliege dem Hof nicht, deren Opportunität zu beurteilen, indem er sich an die Stelle der Regierung und des Gesetzgebers versetze.

A.14.2. Die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Futtermittelsektor einen Beitrag aufzuerlegen, sei nach Darlegung des Ministerrates und der Flämischen Regierung objektiv und vernünftig gerechtfertigt. Durch die Dioxinkrise seien die landwirtschaftlichen Betriebe Opfer einer Dioxinverseuchung geworden, die im vorgeordneten Bereich der Agrarproduktion, nämlich bei der Herstellung von Futtermitteln, entstanden sei. Im Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der unmittelbar nach der Dioxinkrise eingesetzt worden sei, werde der Futtermittelsektor ausdrücklich als einer der Verantwortlichen bezeichnet. Die Futtermittelproduzenten und nicht der Elektrizitätssektor, die anderen Glieder in der Nahrungskette oder die Selbstmischer hätten PCB in den Futtermitteln verarbeitet und anschließend auf den Markt gebracht. Die Feststellung, daß die Kontaminierung ihren Ursprung in den verseuchten Rohstoffen habe, schließe die Verantwortlichkeit der Futtermittelproduzenten nicht aus. Sie müßten nämlich auf die Qualität der von ihnen verwendeten Rohstoffe achten.

In bezug auf die vermeintliche Diskriminierung gegenüber ausländischen Herstellern und Marktteilnehmern erinnert der Ministerrat daran, daß die Obrigkeit durch die Europäische Kommission gezwungen worden sei, sie vom verpflichtenden Solidaritätsbeitrag zu befreien. Er bemerkt in diesem Zusammenhang im übrigen, daß der Ausschluß seine Grundlage in Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 und nicht im angefochtenen Gesetz vom 9. Juli 2001 habe.

A.15.1. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, daß die ersten drei Teile des zweiten Klagegrunds für unzulässig zu erklären seien, da die angeführten Diskriminierungen ihren Ursprung nicht im angefochtenen Gesetz, sondern in Artikel 12 des Ermächtigungsgesetzes hätten, aufgrund dessen der König nur einen Solidaritätsbeitrag für die Unternehmen des Agrarsektors vorsehen könne.

A.15.2. In bezug auf den dritten Teil fügt die Wallonische Regierung hinzu, man könne der Föderalbehörde nicht vorwerfen, daß sie ihre Zuständigkeit innerhalb der von der Europäischen Kommission erlaubten Grenzen ausübe und daß sie nicht ein identisches System für Produkte vorsehe, auf die sie sich nicht beziehen könne. Die Wallonische Regierung verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil Nr. 146/2001.

A.15.3. In bezug auf den vierten Teil verweist die Wallonische Regierung auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, aus dem hervorgehe, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, allen Herstellern, die Produkte für Viehfutter auf den Markt brächten, die möglicherweise ein Risiko in bezug auf die Volksgesundheit oder die Gesundheit der Tiere mit sich brächten, die Beitragsverpflichtung aufzuerlegen. Die Selbstmischer stellten kein Mischfutter her, um es auf den Markt zu bringen, da dieses Futter ausschließlich für den Bedarf ihres Viehs bestimmt sei. Unter diesen Umständen sei es nach Darlegung der Wallonischen Regierung gerechtfertigt, die Selbstmischer nicht in die Regelung einzubeziehen.

A.16.1. In bezug auf die Einrede der Unzulässigkeit des Klagegrunds verweist die klagende Partei in ihrem Erwiderungsschriftsatz auf ihre Darlegungen, die in A.3.2 und A.12.1 wiedergegeben wurden.

A.16.2. Zur Hauptsache wiederholt die klagende Partei, der Futtermittelsektor habe die Dioxinkrise nicht verursacht. Die Krise sei auf die verantwortungslose Entsorgung von PCB-Transformatoren in Containerparks zurückzuführen. Auch der parlamentarische Untersuchungsausschuß habe die Verantwortung nicht nur dem Futtermittelsektor auferlegt, sondern auch den Fettschmelzern, den Betriebstierärzten, den Schlachthäusern, der Verwaltung, den Kabinetten der Minister für Landwirtschaft und Volksgesundheit sowie der Europäischen Union. Der Vorwurf an den Futtermittelsektor habe sich lediglich auf die Kommunikation nach dem Ausbruch der Krise bezogen. Die etwaigen Fehler des Futtermittelsektors im Umgang mit der Krise würden es keineswegs rechtfertigen, daß nur diesem Sektor ein Solidaritätsbeitrag auferlegt werde.

Der Umstand, daß die Europäische Kommission ein Verbot auferlege, ausländischen Mischfutterherstellern einen Beitrag aufzuerlegen, so führt die klagende Partei fort, hebe die Diskriminierung nicht auf. Weder der Ministerrat noch die Wallonische Regierung rechtfertigten schließlich, warum den Selbstmischem die Steuer nicht auferlegt werde.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2374

A.17.1. Die Arnout AG leitet einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 13, 16, 170 und 172 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.17.2. In einem ersten Teil führt die klagende Partei an, der durch das angefochtene Gesetz bestätigte Erlaß gewähre in Ausführung von Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 den steuerpflichtigen Betrieben, die sich rechtzeitig zu einer steuerlich abzugsfähigen Zahlung verpflichtet und diese Zahlung rechtzeitig überwiesen hätten, eine Befreiung vom Pflichtbeitrag, während Artikel 172 der Verfassung besage, daß eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nur durch ein Gesetz eingeführt werden dürfe, und der obenerwähnte Artikel 12 den König nicht ermächtige, Befreiungen vorzusehen.

A.17.3. In einem zweiten Teil führt die klagende Partei an, der Gesetzgeber habe Maßnahmen bestätigt, die vom König angenommen worden seien in bezug auf die Einführung von Steuern, während Artikel 170 der Verfassung besage, daß eine Steuer nur durch ein Gesetz eingeführt werden dürfe. Aus der Rechtsprechung des Hofes gehe hervor, daß der Gesetzgeber die Regelung einer Angelegenheit, die die Verfassung ihm ausdrücklich vorbehalte, dem König nur übertragen könne unter der doppelten Bedingung, daß der Gesetzgeber diese Ermächtigung dem König ausdrücklich und unzweideutig erteile und die in Anwendung der Ermächtigung ergangenen Erlasse innerhalb einer angemessenen Frist bestätige. Daraus leitet die klagende Partei ab, daß eine Steuerbestimmung, die auf der Grundlage einer solchen Ermächtigung zustande gekommen sei, zwar Gesetzeskraft haben könne, ohne dem Gesetzgebungsverfahren unterworfen worden zu sein, doch sie sei erst ausführbar, nachdem sie vom Gesetzgeber bestätigt worden sei.

A.17.4. In einem dritten Teil führt die klagende Partei an, der Gesetzgeber habe rückwirkend in Verfahren vor dem Staatsrat gegen Sondervollmächtererlasse eingegriffen, die unter Mißachtung des Legalitätsprinzips ergangen seien, während Artikel 13 der Verfassung gewährleiste, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe.

A.17.5. In einem vierten Teil führt die klagende Partei an, daß der Gesetzgeber durch die Bestätigung der königlichen Erlasse, mit denen Vermögensinteressen beeinträchtigt würden, eine Maßnahme ergriffen habe, die nicht den diese Interessen schützenden verfassungsmäßigen Garantien entspreche, während Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention Bürger vor der Beeinträchtigung ihrer Vermögensinteressen durch die Obrigkeit schützen würden.

A.18.1. Der erste Teil des Klagegrunds sei nach Auffassung des Ministerrates und der Flämischen Regierung unzulässig, da er gegen eine Bestimmung gerichtet sei, die dem angefochtenen Gesetz fremd sei. Das angefochtene Gesetz bestätige nämlich nur die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000, die sich auf den verpflichtenden Solidaritätsbeitrag bezögen, und nicht die Bestimmungen über den freiwilligen Solidaritätsbeitrag. Wenn bereits eine Befreiung von der Steuer eingeführt worden sei, ohne daß der König hierzu ermächtigt worden sei, ergebe diese sich lediglich aus dem obenerwähnten königlichen Erlaß.

A.18.2. In bezug auf den zweiten Teil sind der Ministerrat und die Flämische Regierung der Auffassung, Artikel 170 der Verfassung erfordere es nicht, daß ein Erlaß über Steuern bestätigt werden müsse, bevor er ausführbar sein könne. Sie verweisen hierzu auf das Urteil Nr. 18/98.

A.18.3. Auch in bezug auf den dritten Teil verweisen der Ministerrat und die Flämische Regierung auf die Rechtsprechung des Hofes, aus der hervorgehe, daß die Bestätigung eines vor dem Staatsrat angefochtenen Erlasses nicht notwendigerweise gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Außerdem sei die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates der Auffassung gewesen, der Umstand, daß zum Zeitpunkt der Bestätigung bei der Verwaltungsabteilung noch eine Nichtigkeitsklage anhängig gewesen sei, habe den Gesetzgeber nicht davon abhalten können, den angefochtenen Erlaß zu bestätigen.

A.18.4. Der vierte Teil sei nach Auffassung des Ministerrates und der Flämischen Regierung unzulässig, da nicht deutlich angegeben sei, auf welche Weise die Vermögensinteressen der Futtermittelbetriebe durch das angefochtene Gesetz beeinträchtigt worden sei und auf welche Weise dies einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalten würde. Hilfsweise heben der Ministerrat und die Flämische Regierung hervor, daß Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ausdrücklich die Zuständigkeit der nationalen Behörden anerkenne, Steuern und andere Abgaben aufzuerlegen.

A.19.1. Die Wallonische Regierung verweist bezüglich des ersten Teils des Klagegrunds auf die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die den Standpunkt vertreten habe, Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 finde seine gesetzliche Grundlage in Artikel 108 der Verfassung und in Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999. Außerdem besage Artikel 12 des Ermächtigungsgesetzes, daß der König einen Solidaritätsbeitrag auferlegen « kann ». Daraus leitet die Wallonische Regierung ab, daß der König ermächtigt gewesen sei, die Fälle festzulegen, in denen der Beitrag nicht geschuldet sei. Schließlich stellt die Wallonische Regierung fest, daß der Solidaritätsbeitrag nicht geschuldet sei, wenn die betreffende Person sich verpflichte, einen freiwilligen Beitrag zu zahlen. Es handele sich daher nicht um eine Befreiung im Sinne von Artikel 172 der Verfassung, die bedeute, daß eine Kategorie von Personen von jeglicher Verpflichtung entbunden werde.

A.19.2. In bezug auf den zweiten Teil erinnert die Wallonische Regierung daran, daß das angefochtene Bestätigungsgesetz besage, die Bestimmungen über die Pflichtbeiträge des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 würden rückwirkend ab dem Datum ihres Inkrafttretens bestätigt, so daß die angefochtene Bestimmung ab ihrer Entstehung durch ein Gesetz eingeführt worden sei.

A.19.3. In bezug auf den dritten Teil stehe nach Auffassung der Wallonischen Regierung fest, daß das angefochtene Gesetz nicht dazu diene, in Verfahren vor dem Staatsrat einzugreifen, da die Bestätigung im Ermächtigungsgesetz vorgesehen sei. Die Wallonische Regierung verweist ferner auf die Rechtsprechung des Hofes in diesem Zusammenhang.

A.19.4. In bezug auf den vierten Teil bemerkt die Wallonische Regierung, Artikel 16 der Verfassung sei in Verbindung mit Artikel 170 der Verfassung zu lesen, der es dem Gesetzgeber erlaube, Steuern zu erheben. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention hindere die Vertragsstaaten nicht, Gesetze anzunehmen, um die Zahlung von Steuern zu gewährleisten.

A.20.1. In bezug auf den ersten Teil des Klagegrunds bemerkt die klagende Partei in ihrem Erwidierungsschriftsatz, der Gesetzgeber habe bei der Bestätigung der « Bestimmungen über die Pflichtbeiträge » nicht deutlich angegeben, welche Artikel bestätigt würden. Nach Auffassung der klagenden Partei gehe aus dem Beitragssystem hervor, daß sowohl Artikel 3 als auch Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 Pflichtbeiträge betreffe.

A.20.2. In bezug auf den zweiten Teil wiederholt die klagende Partei ihren Standpunkt und verweist hinsichtlich der Anwendung des vom Ministerrat und von der Flämischen Regierung angeführten Urteils Nr. 18/98 darauf, daß der königliche Erlaß im vorliegenden Fall nicht innerhalb der festgelegten Frist bestätigt worden sei.

A.20.3. In bezug auf den dritten Teil ist die klagende Partei der Auffassung, es könne nicht in einem allgemeinen Wortlaut erklärt werden, daß den Beschwerden gegen die bestätigende Entscheidung entgegengekommen würde, sei es durch die Bestätigung selbst oder durch den Umstand, daß das Bestätigungsgesetz Gegenstand einer Klage beim Schiedshof sein könne.

A.20.4. Aus der Begründetheit der vorangehenden Teile leitet die klagende Partei ab, daß auch gegen Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die das Erfordernis der Gesetzmäßigkeit der Steuer beinhalteten, verstoßen worden sei.

In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2374

A.21.1. Die Arnout AG leitet einen dritten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, an sich und in Verbindung mit deren Artikeln 170 und 172, mit dem Legalitätsprinzip, dem Grundsatz der Rechtssicherheit, dem Vertrauensgrundsatz, dem Rückwirkungsverbot und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.21.2. In einem ersten Teil führt die klagende Partei an, daß das rückwirkende Auftreten des Gesetzgebers die Weiterführung der Verfahren vor dem Staatsrat verhindere, während von einem Rechtsunterworfenen bei Unterlassung der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen gesetzlichen Bestätigung nicht verlangt werden könne, daß er einer zu diesem Zeitpunkt als nicht bestehend anzusehenden Steuerverpflichtung Folge leiste.

A.21.3. In einem zweiten Teil führt die klagende Partei an, es werde gegen die obenerwähnten Bestimmungen verstoßen, da das angefochtene Gesetz rückwirkend die ursprüngliche Frist zur Bestätigung des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 verlängert habe.

A.22. Der Ministerrat verweist in seiner Antwort auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2374 und auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2368.

A.23.1. In bezug auf den zweiten Teil verweist die Wallonische Regierung auf ihre Antwort auf den dritten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2374.

A.23.2. In bezug auf den zweiten Teil ist die Wallonische Regierung der Auffassung, die klagende Partei brauche sich nicht über den Ablauf des Verfahrens, das sie beim Staatsrat eingeleitet habe, zu beklagen, da sie durch die vorliegende Klage die Möglichkeit habe, den Inhalt des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 anzufechten. Im übrigen verweist die Wallonische Regierung auf ihre Antwort auf die Klagegründe in der Rechtssache Nr. 2368.

A.24. In ihrem Erwidernsschriftsatz bemerkt die klagende Partei ferner, es sei nicht vorhersehbar gewesen, daß der Gesetzgeber, der den Erlaß nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bestätigt habe, dies hingegen tun würde, nachdem die Frist rückwirkend abgeändert worden sei.

In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2374

A.25. Die Arnout AG leitet einen vierten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, da das angefochtene Gesetz die Beitragspflichtigen, die rechtzeitig eine steuerlich abzugsfähige freiwillige Zahlung tätigten, von der Zahlung der schwereren und nicht als Betriebskosten abzugsfähigen Steuer befreie. Dadurch würden Beitragspflichtige, die über die finanziellen Möglichkeiten verfügten, sofort eine freiwillige Zahlung zu leisten, auf ungerechtfertigte Weise gegenüber jenen Beitragspflichtigen begünstigt, die nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügten und folglich zur Zahlung einer Steuer verurteilt würden. Ferner beinhalte die Berechnung des Solidaritätsbeitrags auf der Grundlage des Umsatzes statt auf der Grundlage des Gewinns eine Diskriminierung zwischen Betrieben mit einer hohen Rentabilität und Betrieben mit einer niedrigen Rentabilität.

A.26. Nach Darlegung des Ministerrates und der Flämischen Regierung sei es eine häufig angewandte Steuermethode, das gewünschte Verhalten zu erzielen, indem steuerlich vorteilhaftere Maßnahmen damit verbunden würden. Außerdem sei es nach Auffassung des Ministerrates und der Flämischen Regierung deutlich, daß « arme » Betriebe oder solche mit geringen Rücklagen sich eher für die zeitlich gestreckteren, niedrigeren Beiträge als für die steuerlich nicht abzugsfähigen Pflichtbeiträge entscheiden würden.

In bezug auf die Berechnung des Beitrags auf den Umsatz vertreten der Ministerrat und die Flämische Regierung den Standpunkt, dies sei eine durchaus objektive Vorgehensweise. Es sei nämlich die Absicht gewesen, dem Futtermittelsektor, der zur Dioxinkrise beigetragen habe durch Herstellung und Verteilung von verseuchten Futtermitteln, einen Solidaritätsbeitrag aufzuerlegen. Es wäre deshalb logisch, von großen Unternehmen mit einem großen Umsatz einen höheren Beitrag für den Stützungsfonds zu verlangen als von kleinen Betrieben mit einem geringen Umsatz. Große Betriebe mit einem hohen Umsatz stellten nämlich ein größeres Risiko für die Vermarktung von mit Dioxin belastetem Mischfutter dar.

A.27. Nach Darlegung der Wallonischen Regierung beruhe der angeführte Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium – einen freiwilligen Beitrag gezahlt zu haben oder nicht – und stehe er im Verhältnis zur Zielsetzung, nämlich Anreize für freiwillige Zahlungen zu schaffen. Überdies seien die Auswirkungen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig zur Zielsetzung, da der steuerliche Anreiz auf 0,2 % des Umsatzes begrenzt sei. Die klagende Partei weise nicht nach, daß die sogenannten « reichen » Betriebe übermäßig begünstigt würden im Vergleich zu den anderen.

A.28. Die klagende Partei bemerkt in ihrem Erwidernsschriftsatz, daß der Gesetzgeber das gleiche Ziel hätte erreichen können, ohne die armen Betriebe zu diskriminieren, indem er nicht den Umsatz, sondern das Betriebsergebnis und die Rentabilität berücksichtigt hätte.

In bezug auf den fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2374

A.29. Die Arnout AG leitet einen fünften Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, da die Obrigkeit die politische Entscheidung, dem Agrarsektor im weiten Sinne einen Solidaritätsbeitrag aufzuerlegen, nicht ausreichend begründet habe. Insbesondere werde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, da nicht erklärt werde, warum andere Wirtschaftsteilnehmer nicht besteuert würden.

A.30. Der Ministerrat verweist auf seine Antwort auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2368.

A.31. Die Wallonische Regierung verweist darauf, daß die klagende Partei die anderen Wirtschaftsteilnehmer nicht nenne, und erinnert daran, daß die Befugnis des Königs durch das Ermächtigungsgesetz begrenzt worden sei. Unter diesen Umständen sei die Kritik der klagenden Partei gegen das Ermächtigungsgesetz gerichtet, so daß der Klagegrund für unzulässig zu erklären sei.

A.32. Die klagende Partei wiederholt in ihrem Erwidierungsschriftsatz zunächst, das Ermächtigungsgesetz sei zu allgemein gewesen, als daß daraus abgeleitet werden könnte, wer die Steuerpflichtigen sein würden. In bezug auf die anderen Wirtschaftsteilnehmer nennt sie die Lieferanten der Hersteller von Fleischknochenmehl und die Verteiler von solchen Produkten.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die VoG Bemefa beantragt die Nichtigklärung der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 « zur Bestätigung der Bestimmungen bezüglich der Pflichtbeiträge des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 über die vom Futtermittelsektor dem Fonds für die Entschädigung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zu leistenden Pflichtbeiträge und freiwilligen Beiträge » sowie der Artikel 1 und 3 dieses königlichen Erlasses.

Die Arnout AG beantragt die Nichtigklärung des obengenannten Gesetzes vom 9. Juli 2001.

B.1.2. Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 « über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe » bestimmt:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß objektiv festgelegten Kategorien von Betrieben des landwirtschaftlichen Sektors sowie direkten und indirekten Lieferanten und Abnehmern solcher Betriebe einen Solidaritätsbeitrag zugunsten des Fonds auferlegen, wobei Er die Berechnungsgrundlage, den Satz und die Einziehungsmodalitäten bestimmt.

Ein in Anwendung von Absatz 1 auferlegter Beitrag kann nicht auf Erzeugnisse erhoben werden, die aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eingeführt werden.

Ein solcher Beitrag kann nicht als Berufungskosten in Sachen Einkommensteuer abgesetzt werden.

Bei jedem aufgrund des vorliegenden Artikels ergangenen Erlaß wird davon ausgegangen, daß er niemals wirksam geworden ist, sofern er nicht binnen sechs Monaten nach seinem Inkrafttreten durch Gesetz bestätigt worden ist. »

B.1.3. Zur Ausführung der obenerwähnten Bestimmung erlegt der königliche Erlaß vom 15. Oktober 2000 « über die vom Futtermittelsektor dem Fonds für die Entschädigung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zu leistenden Pflichtbeiträge und freiwilligen Beiträge » den Herstellern und Marktteilnehmern für Futtermittel einen Solidaritätsbeitrag auf (Artikel 1). Der Erlaß sieht zwei Arten von Beiträgen vor: Pflichtbeiträge (Artikel 3) und freiwillige Beiträge (Artikel 4).

Der Pflichtbeitrag beträgt 0,6 Prozent des Umsatzes des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres und ist vor dem 15. Dezember 2000 zu zahlen. Dieser Pflichtbeitrag ist nicht steuerlich abzugsfähig.

Der freiwillige Beitrag beläuft sich auf 0,4 Prozent des Umsatzes des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres und kann in vier jährlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Dieser freiwillige Beitrag ist steuerlich abzugsfähig.

Die betreffenden Unternehmen können zwischen dem verpflichtenden und dem freiwilligen Beitrag wählen. Wenn sie sich vor dem 15. Dezember 2000 zur Zahlung des freiwilligen Beitrags verpflichten, entfällt der Pflichtbeitrag. Wird der freiwillige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist ein Pflichtbeitrag in Höhe des Anderthalbfachen der noch verbleibenden Summe zu zahlen.

Der königliche Erlaß vom 15. Oktober 2000 ist am 20. Oktober 2000, dem Datum der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, in Kraft getreten (Artikel 6).

B.1.4. Das Gesetz vom 9. Juli 2001 « zur Bestätigung der Bestimmungen bezüglich der Pflichtbeiträge des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 über die vom Futtermittelsektor dem Fonds für die Entschädigung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zu leistenden Pflichtbeiträge und freiwilligen Beiträge » besagt:

« Art. 1. Dieses Gesetz regelt eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 78 der Verfassung.

Art. 2. Die Bestimmungen über die Pflichtbeiträge des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 über die vom Futtermittelsektor dem Fonds für die Entschädigung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zu leistenden Pflichtbeiträge und freiwilligen Beiträge werden bestätigt mit Wirkung zum Datum ihres Inkrafttretens.

Art. 3. In Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden die Wörter 'sechs Monaten' ersetzt durch die Wörter 'zwölf Monaten'.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt am 19. April 2001 in Kraft. »

In bezug auf die Einreden

B.2.1. Die Wallonische Regierung macht in bezug auf die VoG Bemefa die Einrede der Nichtentgegenhaltbarkeit der Rechtspersönlichkeit geltend, da die Vereinigung nicht nachweise, daß die Änderungen ihrer Satzung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden seien und daß ihre Mitgliederliste sowie deren Änderungen bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz hinterlegt worden seien.

B.2.2. De VoG Bemefa führt an, daß das Vorlegen dieses Nachweises nicht durch Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschrieben werde.

B.2.3. Der obenerwähnte Artikel 7 Absatz 3 besagt:

« Wenn eine juristische Person die Klage einreicht oder dem Verfahren beitrifft, legt diese Partei auf die erste Aufforderung hin den Beweis dafür vor, daß je nach Fall ihre Satzung in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde oder daß der Beschluß gefaßt wurde, die Klage einzureichen beziehungsweise weiterzuführen oder dem Verfahren beizutreten. »

Diese Bestimmung leistet Artikel 26 des VoG-Gesetzes vom 27. Juni 1921, aufgrund dessen - vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 - eine Vereinigung sich nicht gegenüber Dritten auf die Rechtspersönlichkeit berufen kann, wenn die durch die Artikel 9, 10 und 11 vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Formalitäten unterblieben sind, keinen Abbruch.

Nicht jedes Versäumnis hinsichtlich der Veröffentlichungsvorschriften dieser Bestimmungen hat notwendigerweise zur Folge, daß die Vereinigung sich gegenüber Dritten nicht auf ihre Rechtspersönlichkeit berufen kann. Dritte können sich jedoch zu Recht weigern, die Vereinigung als getrennte juristische Person anzuerkennen, wenn die wesentlichen Vorschriften dieser Artikel nicht erfüllt sind.

B.2.4. Aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 des VoG-Gesetzes - vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 - muß jede Änderung der Satzung binnen einem Monat nach ihrer Verabschiedung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden.

Die VoG Bemefa hat ihrer Klageschrift eine koordinierte Fassung ihrer Satzung beigelegt, mit Angabe des Datums der Veröffentlichung der ursprünglichen Satzung und ihrer Abänderungen im *Belgischen Staatsblatt*.

B.2.5. Aufgrund von Artikel 10 des VoG-Gesetzes - vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 - müssen die Mitgliederliste und deren Änderungen bei der Kanzlei des Zivilgerichts hinterlegt werden.

Die VoG Bemefa hat ihrem Erwidierungsschriftsatz den Beleg der Hinterlegung der Mitgliederliste beigelegt.

B.2.6. Die Einrede der Nichtentgegenhaltbarkeit der Rechtspersönlichkeit wird abgewiesen.

B.3.1. Die Wallonische Regierung führt ferner eine Einrede der Unzulässigkeit *ratione temporis* an, insoweit die Klageschrift der VoG Bemefa gegen den königlichen Erlaß vom 15. Oktober 2000 « über die vom Futtermittelsektor dem Fonds für die Entschädigung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zu leistenden Pflichtbeiträge und freiwilligen Beiträge » gerichtet ist.

B.3.2. Der königliche Erlaß vom 15. Oktober 2000 wurde durch das Gesetz vom 9. Juli 2001 bestätigt. Durch die Bestätigung wird davon ausgegangen, daß der Gesetzgeber sich die durch die ausführende Gewalt in diesem Erlaß festgelegten Regeln zu eigen gemacht hat. Die durch Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschriebene

Frist beginnt am Datum der Veröffentlichung des Bestätigungsgesetzes, sowohl in bezug auf dieses Gesetz als auch in bezug auf den bestätigten Erlaß. Vor diesem Datum kann nämlich keine Nichtigkeitsklage gegen den königlichen Erlaß beim Hof eingereicht werden.

B.3.3. Die Einrede der Unzulässigkeit *ratione temporis* wird abgewiesen.

B.4.1. Die VoG Bemefa führt an, die Flämische Regierung könne nicht als beklagte Partei in bezug auf föderale Normen auftreten.

B.4.2. Aufgrund von Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof informiert der Kanzler des Hofes den Ministerrat sowie die Gemeinschafts- und Regionalregierungen und die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen über die durch interessenehabende Einzelpersonen eingereichten Nichtigkeitsklagen. Artikel 85 dieses Gesetzes verleiht ihnen das Recht, innerhalb von 45 Tagen nach dem Eingang dieser Notifikation beim Hof einen Schriftsatz einzureichen.

B.4.3. Die Einrede der Unzulässigkeit in bezug auf die Flämische Regierung wird abgewiesen.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2374

B.5.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, da die Pflichtbeiträge zu Lasten der nicht zur Landwirtschaft gehörenden Betriebe, die zur Finanzierung des Agrarsektors dienen, auf ein verdecktes Mittel der Wirtschaftspolitik hinausliefen, obwohl diese Politik aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zur Zuständigkeit der Regionen gehöre.

B.5.2. Nach Darlegung der Wallonischen Regierung sei der Klagegrund unzulässig, da er in Wirklichkeit gegen Artikel 12 des Ermächtigungsgesetzes vom 3. Dezember 1999 gerichtet sei, der nicht Gegenstand des Verfahrens sei.

B.5.3. Der Umstand, daß die angefochtenen Bestimmungen nur die Ermächtigung ausführen, hat nicht zur Folge, daß sie nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoßen können.

B.6.1. Der Pflichtbeiträge zu Lasten der Hersteller und Marktteilnehmer für Futtermittel wird durch den Föderalstaat aufgrund der ihm durch Artikel 170 § 1 der Verfassung erteilten Steuerbefugnis erhoben.

B.6.2. Artikel 170 §§ 1 und 2 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Eine Steuer zugunsten des Staates darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 2. Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist. »

B.6.3. Zwar kann der Pflichtbeitrag zu Lasten der Hersteller und Marktteilnehmer für Futtermittel indirekte Auswirkungen auf die Wirtschaftspolitik der Regionen haben, doch solche Auswirkungen sind ein Merkmal einer jeden Steuermaßnahme. Es ist nirgends ersichtlich, daß die angefochtene Maßnahmen die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten unmöglich machen oder übertrieben erschweren würden.

B.7.1. Die klagende Partei leitet aus Artikel 170 der Verfassung ab, daß das Aufkommen der Steuer für die allgemeinen Ausgaben verwendet werden müsse, und nicht wie in diesem Fall für eine bestimmte Politik wirtschaftlicher Art.

B.7.2. Die Beiträge, die Gegenstand des Verfahrens sind, werden vom Staat und für ihn eingeführt, aber aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden sie durch das Gesetz selbst dem Fonds für die Entschädigung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zugewiesen. Artikel 170 der Verfassung schließt eine solche Zweckbestimmung nicht aus.

B.8.1. Die klagende Partei führt an, durch die Einführung der beanstandeten Beiträge könnten die Regionen nicht mehr selbst solche Beiträge einführen, um die Kosten der Dioxin-krise zu decken.

B.8.2. Aufgrund von Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung verfügen die Gemeinschaften und Regionen über eine eigene Steuerbefugnis. Diese Bestimmung erkennt dem föderalen Gesetzgeber jedoch die Befugnis an, hinsichtlich der Steuerbefugnis der Gemeinschaften und Regionen die Ausnahmen festzulegen, « deren Notwendigkeit erwiesen ist ». Der föderale Gesetzgeber kann deshalb bestimmen, welche Steuern nicht von den Gemeinschaften und Regionen erhoben werden dürfen.

B.8.3. In Anwendung von Artikel 1 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen verfügen die Flämische Region, die Wallonische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt über folgende Finanzmittel:

- a) die Steuern, die aufgrund des durch Artikel 170 § 2 der Verfassung vorgesehenen eigenen Steuerwesens eingeführt worden sind;
- b) die nichtsteuerlichen Einnahmen;
- c) die steuerlichen Einnahmen im Sinne des vorgenannten Sondergesetzes vom 16. Januar 1989;
- d) die zugewiesenen Teile des Aufkommens von Steuern und Abgaben;
- e) einen nationalen Solidaritätsbeitrag;
- f) die Anleihen.

B.8.4. Artikel 11 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen lautet:

« Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle sind die Gemeinschaften und die Regionen nicht befugt, Steuern in Angelegenheiten zu erheben, die Gegenstand einer in diesem Gesetz vorgesehenen Besteuerung sind. »

B.8.5. In Anwendung von Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung bestimmt Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der in Artikel 110 (jetzt 170) §§ 1 und 2 der Verfassung genannten Steuerkompetenz folgendes:

« In den Fällen, die nicht in Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehen sind, sind die Räte weder dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand einer Besteuerung durch den Staat sind, zu erheben, noch Zuschläge auf Steuern und Abgaben zugunsten des Staates zu erheben, noch Ermäßigungen derselben zu gewähren. »

B.8.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich folgendes:

a) Den Gemeinschaften und Regionen wird durch die Verfassung selbst eine eigene Steuerkompetenz eingeräumt, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß das Gesetz « die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist » nicht bestimmt hat bzw. nicht nachträglich bestimmt.

b) Den Gemeinschaften und Regionen wird außerdem das Aufkommen bestimmter föderaler Steuern sowie eine zusätzliche und beschränkte Steuerkompetenz durch das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 zugewiesen.

c) Die Gemeinschaften und Regionen dürfen allerdings keine Steuern in Angelegenheiten erheben, die den Gegenstand einer föderalen Steuer bilden. Sie « können in unberührten Angelegenheiten Steuern erheben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 562-2, S. 160).

B.9. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2374 ist nicht annehmbar.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2368

B.10.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 76, 170 und 172 sowie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Im ersten Teil führt die klagende Partei an, Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 bestätige eine Steuer, die durch die Artikel 1 und 3 des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 eingeführt worden sei, während Artikel 170 der Verfassung bestimme, daß Steuern nur durch den Gesetzgeber auferlegt werden könnten, und Artikel 76 der Verfassung bestimme, daß über jeden Gesetzesartikel getrennt abgestimmt werde und daß Parlamentsmitglieder das Recht hätten, die einzelnen Gesetzesartikel aufzuteilen und abzuändern. Nur im Falle der absoluten Notwendigkeit könne die Technik der Ermächtigung und Bestätigung in Anspruch genommen werden.

In einem zweiten Teil führt die klagende Partei an, Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 bestätige die Artikel 1 und 3 des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 nicht innerhalb der in der Ermächtigungsbestimmung vorgesehenen Frist von sechs Monaten, und Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 ändere die Ermächtigungsbestimmung in diesem Punkt rückwirkend ab, während gemäß der Rechtsprechung des Hofes ein königlicher Erlaß, der eine Steuer einführe, innerhalb der vorgesehenen Frist durch Gesetz bestätigt werden müsse. Diese Frist dürfe in keinem Fall verlängert werden.

B.10.2. Der Hof ist nicht befugt, die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar anhand eines Grundsatzes der Rechtssicherheit zu prüfen.

B.10.3. Nach Darlegung des Ministerrates, der Flämischen Regierung und der Wallonischen Regierung sei der Klagegrund unzulässig, da er in Wirklichkeit gegen Artikel 12 des Ermächtigungsgesetzes vom 3. Dezember 1999 gerichtet sei, der nicht Gegenstand des Verfahrens sei.

B.10.4. Der Umstand, daß die angefochtenen Bestimmungen nur die Ermächtigung ausführen, hat nicht zur Folge, daß sie nicht gegen die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen können.

B.11.1. Aus dem obengenannten Artikel 170 § 1 der Verfassung ist abzuleiten, daß keinerlei Steuer erhoben werden kann ohne die Zustimmung der Steuerpflichtigen, die durch ihre Vertreter

zum Ausdruck gelangt. Wird diese Bestimmung nicht beachtet, so beinhaltet dies einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Sie beinhaltet nämlich einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen, und zwar zwischen denjenigen, die die Garantie genießen, daß niemand einer Steuer unterworfen werden kann, wenn dies nicht durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen wurde, und denjenigen, denen diese Verfassungsgarantie vorenthalten bleibt. Daraus ergibt sich, daß der Sachbereich der Steuern eine Zuständigkeit ist, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten wird und daß jede Ermächtigung, die sich auf die Festlegung eines der wesentlichen Elemente der Steuer bezieht, grundsätzlich verfassungswidrig ist.

B.11.2. Wenn es dem Gesetzgeber jedoch unmöglich ist, selbst alle wesentlichen Elemente einer Steuer festzulegen, weil die Beachtung des parlamentarischen Verfahrens ihn nicht in die Lage versetzen würde, mit der erforderlichen Schnelligkeit zu handeln, damit eine Zielsetzung des Gemeinwohls verwirklicht werden kann, ist es annehmbar, daß er den König ermächtigt, dies zu tun, unter der Bedingung, daß diese Ermächtigung ausdrücklich und unzweideutig ist und daß die vom König ergriffenen Maßnahmen durch die gesetzgebende Gewalt innerhalb einer im Ermächtigungsgesetz festgelegten, relativ kurzen Frist geprüft werden.

B.11.3. Im vorliegenden Fall kann die sogenannte Dioxinkrise als ein Umstand angesehen werden, der es rechtfertigt, daß der Gesetzgeber den König ermächtigt hat, eine Steuermaßnahme zu ergreifen, die es ermöglichte, die erforderlichen Mittel zusammenzubringen, damit die von der Krise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe unterstützt werden konnten. Diese Ermächtigung ist Gegenstand des Gesetzes vom 3. Dezember 1999, das vor dem Hof nicht angefochten wird.

B.11.4. Artikel 12 Absatz 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 3. Dezember 1999 hat vorgesehen, daß davon ausgegangen wird, daß die aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 ergangenen königlichen Erlasse niemals wirksam geworden sind, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum ihres Inkrafttretens durch den Gesetzgeber bestätigt wurden.

Der königliche Erlaß vom 15. Oktober 2000, der aufgrund dieser Ermächtigung ergangen ist, ist am 20. Oktober 2000 in Kraft getreten, und die klagende Partei hat dagegen beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage eingereicht. Da der Erlaß am 21. April 2001 nicht bestätigt worden war, ist

aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 davon auszugehen, daß er niemals wirksam geworden ist.

B.11.5. Obwohl die Bestätigungsfrist seit dem 21. April 2001 abgelaufen war, hat der Gesetzgeber mit dem angefochtenen Gesetz vom 9. Juli 2001 den verfallenen königlichen Erlaß bestätigt. Um die nicht rechtzeitige Bestätigung zu decken, hat er die ursprünglich vorgeschriebene Bestätigungsfrist von sechs Monaten durch eine Frist von zwölf Monaten ersetzt (Artikel 3). Indem er im Bestätigungsgesetz die Rückwirkung vorgesehen hat (Artikel 4), hat er es ermöglicht, die ursprüngliche Frist rückwirkend durch diese neue Frist zu ersetzen, damit der königliche Erlaß vom 15. Oktober 2000 erneut im Hinblick auf die Bestätigung in Kraft treten konnte (Artikel 2).

B.11.6. Mit dieser Bestätigung verstößt der Gesetzgeber jedoch gegen den allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze. Auch wenn die Dioxinkrise es rechtfertigen konnte, daß der König durch das Gesetz vom 3. Dezember 1999 ermächtigt wurde, eine Steuermaßnahme zu ergreifen, kann derselbe Umstand es nicht rechtfertigen, daß diese Maßnahme unter Verletzung der Frist, die der Gesetzgeber bei Strafe des Verfalls selbst festgelegt hatte, und ohne Beachtung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Gesetze bestätigt wurde.

B.11.7. So ist eine Kategorie von Personen, die durch die angefochtene steuerliche Maßnahmen einen Schaden erleidet, von einem neuen Behandlungsunterschied betroffen, da ihr die Garantie entzogen wird, wonach das Gesetz nur für die Zukunft gilt, was, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, ausschließt, daß der Gesetzgeber eine abgelaufene Frist rückwirkend verlängern könnte.

B.11.8. Die angefochtene Bestimmung wird durch folgende Erwägungen begründet:

« Der Minister beschreibt anschließend das Verfahren, das zu durchlaufen ist, bevor im Parlament ein Gesetzentwurf eingereicht werden kann, unter anderem das Gutachten der Finanzinspektion, das Einverständnis des Haushaltsministers, die Beratung des Ministerrates und das Gutachten des Staatsrates. Außerdem verfügt der Senat in dieser Angelegenheit über ein Evokationsrecht, so daß die Frist von sechs Monaten für das gesamte Verfahren - einschließlich der Erörterung im Parlament - sich in bezug auf den vorliegenden Entwurf des Ermächtigungsgesetzes als zu optimistisch erwiesen hat. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50 1159/3, S. 7)

B.11.9. Diese Erklärung kann die angefochtene Maßnahme nicht rechtfertigen. Statt außergewöhnliche Umstände anzuführen, beschränkt sie sich darauf, das übliche Verfahren für die Entstehung des Gesetzes zu beschreiben. Aus der Erklärung geht hervor, daß nicht das Notwendige veranlaßt wurde, um die Frist von sechs Monaten einzuhalten, da der Entwurf des Bestätigungsgesetzes erst am 2. Februar 2001 der Abgeordnetenkommer vorgelegt wurde, also mehr als dreieinhalb Monate, nachdem der König den königlichen Erlaß gefaßt hatte, der zu bestätigen war.

B.11.10. Indem das angefochtene Gesetz den königlichen Erlaß vom 15. Oktober 2000 nicht innerhalb der durch das Gesetz vom 3. Dezember 1999 festgelegten Frist bestätigt hat, und indem es im Gegenteil diese Frist rückwirkend abgeändert hat, um eine nicht rechtzeitige Bestätigung zu decken, verstößt es gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 170 und mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze.

B.11.11. Der zweite Teil des Klagegrunds ist begründet.

B.11.12. Es obliegt dem Gesetzgeber, falls er dies für angebracht hält, eine neue Maßnahme unter Beachtung der Verfassungsvorschriften zu ergreifen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt das Gesetz vom 9. Juli 2001 « zur Bestätigung der Bestimmungen bezüglich der Pflichtbeiträge des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 2000 über die vom Futtermittelsektor dem Fonds für die Entschädigung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zu leistenden Pflichtbeiträge und freiwilligen Beiträge » für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts